

- a) Für Pflanzgut von Kartoffeln, das von den Vermehrern der DSG-Handelszentrale auf Grnd von Verträgen über die Menge, die sich aus der Pflichtablieferungsnorm des Betriebes und der jeweiligen Saatgutfläche ergibt, hinaus abgeliefert wird, sind den Vermehrern nachstehend aufgeführte Mengen auf die Pflichtablieferung anzurechnen oder von den Lägern der Erfassungsstellen in Konsumware zu verkaufen:
- | | |
|---|---------|
| für 100 kg Kartoffeln der Erntestufen Superelite und Elite, der Sortengruppen c und d | 130kg, |
| für 100 kg Kartoffeln der Erntestufen Hochzucht und anerkannter Nachbau A und B der Sortengruppen c und d | 125kg, |
| für 100 kg Kartoffeln der Erntestufe Superelite der Sortengruppen a und b | 125 kg, |
| für 100 kg Kartoffeln der Erntestufe Elite der Sortengruppen a und b | 120kg, |
| für 100 kg Kartoffeln der Erntestufen Hochzucht und anerkannter Nachbau A und B der Sortengruppen a und b | HO kg; |
- b) 100 kg Pflanzkartoffeln sämtlicher Erntestufen der Sortengruppen c und d sind innerhalb des Pflichtablieferungssolls mit 125 kg anzurechnen.
- (4) Die Auslieferung von Konsumware darf jedoch erst dann erfolgen, wenn das gesamte Pflichtablieferungssoll in dem jeweiligen Erzeugnis erfüllt ist.
- (5) Die Konsumware für Übersollpflanzgut ist durch die VEAB an die Vermehrer spätestens innerhalb 14 Tagen nach Anmeldung des Anspruches der Vermehrer auszuliefern.
- (6) Die unter Abs. 1 der §§ 114 und 115 genannten Anrechnungssätze entfallen bei volkseigenen Gütern und anderen Gütern, die nach § 18 der Verordnung einer gesonderten Regelung unterliegen.
- (7) Rücklieferungsansprüche von Konsumware aus der Überlieferung von Saat- bzw. Pflanzgut nach den §§ 114 und 115 sind spätestens nach Ablauf eines Monats nach Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung, die die volle Erfüllung des Solls nachweist, bei dem zuständigen VEAB geltend zu machen. Die Abgeltung der Rücklieferungsansprüche hat durch den VEAB unmittelbar zu erfolgen.

Abschnitt II

Der Aufkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln nach § 21 der Verordnung

§ 116

Voraussetzungen des Verkaufs

- (1) Der freie Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln ist den Erzeugern aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion nur nach Erfüllung der im § 21 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen gestattet.
- (2) Im I. und II. Quartal des laufenden Jahres ist für die Berechtigung zum Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln die Erfüllung des Jahressolls der Vorjahre nachzuweisen. Für das III. und IV. Quartal ist unter dem im § 21 der Verordnung erwähnten „Jahressoll“ das Soll der genannten Erzeugnisse des laufenden Jahres ein-

schließlich der Ablieferungsschulden in der im Ergänzungsbescheid festgelegten Höhe (§ 46 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953) zu verstehen.

(3) Der Aufkauf von Ölsaaten regelt sich nach der Verordnung vom 6. November 1952 über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen (GBl. S. 1186) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(4) Die Lohnverarbeitung von Ölsaaten regelt sich nach den jeweils geltenden Anordnungen.

§ 117

Aufkauforgane

Zum Aufkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind zugelassen:

- die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) sowie
- die laut Vertrag mit den VEAB für die Erfassung und den Aufkauf zugelassenen VdGB (BHG), andere Handelsorgane oder Verarbeitungsbetriebe.

§ 118

Verkaufsberechtigung

Die Erzeuger haben beim Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln den Aufkaufbetrieben zum Nachweis der Erfüllung der festgesetzten Bedingungen die Verkaufsberechtigung nach § 21 Abs. 4 der Verordnung vorzulegen, die vom Rat der Gemeinde des Wohnsitzes des Erzeugers an Hand der Erzeugerkartei gebührenfrei auszustellen ist.

§ 119

Ausnutzung der Austauschmöglichkeiten

Erzeuger, denen die Erfüllung ihres Ablieferungssolls in landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Austausch durch Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln gestattet ist, können Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln erst nach Durchführung dieses Austausches frei verkaufen.

§ 120

(1) Die Bestimmungen der §§ 118 und 119 — Verkauf auf Bauernmärkten — gelten sinngemäß auch für den freien Verkauf auf Bauernmärkten.

(2) Die Erzeuger sind zum freien Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln auch dann berechtigt, wenn das Ablieferungssoll durch Gemeinschaftsablieferung erfüllt wurde.

§ 121

Ausstellung der Verkaufsberechtigungen

(1) Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Verkaufsberechtigungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Vordrucke zu benutzen. Der Aufkäufer darf nur von den Erzeugern frei aufkaufen, die eine mit der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters versehene Verkaufsberechtigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nachweisen können.

(2) Der Aufkäufer hat dann zu prüfen, ob die Verkaufsberechtigung in allen Teilen ordnungsgemäß aus-